BRÜCKE FELDSTRASSE

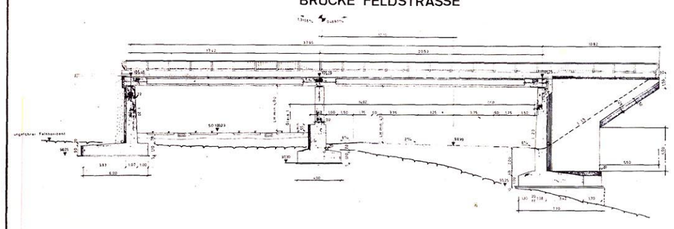

FUSSGÄNGERTUNNEL POTTACKER

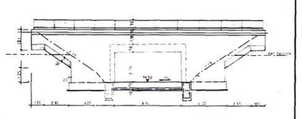

Darstellung ohne rechtsverbindlichen Charakter

REGELQUERSCHNITT (L924)

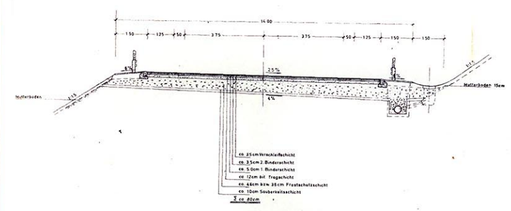

Typischer Dammquerschnitt
Widerlager bis Pottacker

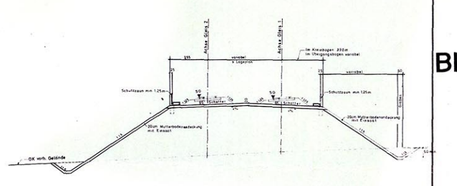

Textliche Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Belastungsfläche [A]

Die jeweiligen Eigentümer des an die Belastungsfläche angrenzenden Baugebietes MI II haben das Recht, die Belastungsfläche zu begehen und zu befahren sowie die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Belastungsfläche [B]

Wie Belastungsfläche [A]. Die Belastungsfläche kann ab 3,50 m lichte Höhe überbaut werden.

Belastungsfläche [C]

Die Allgemeinheit hat das Recht, die Fläche zu begehen. Die Stadt Hattingen oder ein sonstiger Versorgungsträger hat das Recht, die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen zu legen und dauernd zu unterhalten.
Die Belastungsfläche kann ab 3,50 m lichte Höhe überbaut werden.

2. Gemeinschaftsgaragen

[1] Zahlen in den Flächen für GGa weisen die Zugehörigkeit zu den gleichnumerierten Baugebieten aus.

ZEICHENERKLÄRUNG zur 3. Änderung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenzen
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Geschoßflächenzahl
- III Maximale Zahl der Vollgeschosse
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. Die jeweiligen Anlieger sind berechtigt,die Flächen zu begehen,zu befahren sowie neben den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern,notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und dauernd zu unterhalten.
- ▲▲▲▲ Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen: Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung sind an den zur gepl. L 924 hin gelegenen Aufenthaltsräumen von Gebäuden Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 4, gemäß VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern erforderlich.
- X Aufgehobene Festsetzungen
- Zu- und Ausfahrtsverbot

Festsetzungen zur 2. Änderung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III – IV MIN - MAX ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,0) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ^ SATTELDACH

VORKEHRUNGEN ZUR MINDERUNG VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung sind an den zur Feldstraße und zur gepl. L 924 hin gelegenen Aufenthaltsräumen von Gebäuden Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 4, gemäß VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - erforderlich.

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- P Parkhaus
- AUFGEHOBENE Festsetzungen

Block 5 · Block 1 · Block 2 · Block 3 · Block 4

2. Änderung · 1. Änderung · 3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 68 · Bebauungsplan Nr. 11 · Bebauungsplan Nr. 58 · Bebauungsplan Nr. 52 · Bebauungsplan Nr. 75 · Bebauungsplan Nr. 54 B 51 Teilbereich II

Feldstraße · Holthauser · Oststraße · Talstraße · Nordstraße · Pottacker · Planstrasse A · Planstrasse B · Richterskamp · Bredenscheider Straße · Grabenstraße · Steinhagen · Waldstraße · Hallenbad · Sporthalle · Schule · Treibhaus

Fl. 16 · Fl. 17 · Fl. 20 · Fl. 24

Haltepunkt Stadtbahn · Achse Gleis 1 · Achse Gleis 2 · Achse Stadtbahn · Gleise in Hochlage · Fußgängertunnel · L 924

LSW 125 · LSW 200 · LSW 250 · LSW 275 · LSW 300

Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 156 „Wohnpark Pottacker TB Nord“ und Nr. 156 „Wohnpark Pottacker TB Süd“

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.79, durch den die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen worden sind.

Hattingen, 29.03.79

Bürgermeister · Stadtverordneter · Schriftführer

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen

Bebauungsplan Nr. 56

inklusive 1. bis 3. Änderung

Feldstraße/Pottacker

NUR ZUR INFORMATION

Rechtsgrundlagen:

§§ 1 2 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl I S. 1237 1968 S. 11 1969) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl I S. 21) § 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 27. 8. 1970 (GV NW 1970 S. 299) - V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 11. 7. 1972 (GV NW S. 216) § 10 BBauG vom 27.7.1979 (BGBl I S.125)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, Mappenblatt-, Blattschnitt- und Nachtragsblatt und textlichen Festsetzungen.

Dem Beb. Plan sind beigefügt: Begründung und Eigentümerverzeichnis.

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet

Hattingen, den 5.5.1975

Der Stadtdirektor
I A
Stadtbaudirektor

Gemarkung Hattingen
Flur 18, 19, 20
Maßstab 1 : 1000

Die Übereinstimmung der Bestandsang.ben mit dem Liegenschaftskataster wird nur für Fl. 20 Flst. 99 137 138 140 156 158 159 174 222 223 224 bescheinigt.

Schwelm, den

für alle übrigen Flst. wurde durch öbVI. bereits die Richtigkeit bescheinigt (s.Urstücke)

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Hattingen den 5.5.1975

Der Stadtdirektor
I A
Stadtbaudirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.1975 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll

Hattingen den 30.10.1975

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes auf Grund der Bekanntmachung vom 22.11.1975 in der Zeit vom 2.12.1975 bis einschließlich 2.1.1976 öffentlich ausgelegen

Hattingen den 3.1.1976

Der Stadtdirektor
I A
Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.6.1977 durch den der Plan einschließlich der vorgetragenen Änderungen als Satzung beschlossen worden ist

Hattingen den 30.6.1977

Bürgermeister · Stadtverordneter · Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 5.9.1979 (Aktz.: 35.21.12.4-252/37 genehmigt worden

Arnsberg, d. 5.9.1979

Landesbaudirektor

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ludwig

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BBauG am 10.10.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hattingen den 22.10.1979

Der Stadtdirektor
I A

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom

(Aktz.)

Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am zugestimmt und am

Essen, den

Der Verbandsdirektor
I.V. I A

An der Aufstellung dieses Planes hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt

Hattingen, den

Der Stadtdirektor
I A

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 29.3.1979 als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind gem. § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/ SGV NW 2351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 322/SGV NW 2060) mit Verfügung vom 12.9.1979 -Az. 60-60-ok-12/79 - genehmigt worden.

Schwelm, den 12.9.1979

Der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises

In Auftrag.
(Wirtz)

Übersichtsplan im Maßstab 1:10000

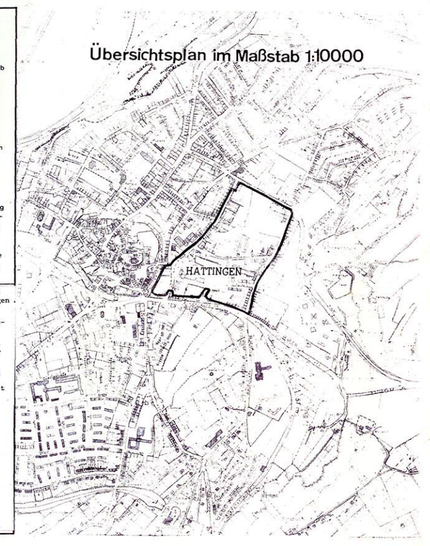

A FESTSETZUNGEN (Gemäß § 9 BBauG) zur 1. Änderung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- Öffentliche Verkehrsfläche
- P Öffentliche Parkfläche
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauN VO. Gemäß § 1 Abs. 6 BauN VO werden die Ausnahmen des § 4 BauN VO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstückes
- (1,1) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- GRÜNFLÄCHEN
- Zweckbestimmung öffentlicher Kinderspielplatz
- PRIVATER KINDERSPIELPLATZ
- GSt FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- TGGa FLÄCHEN FÜR TIEFGEMEINSCHAFTSGARAGE

Die festgesetzte GSt bzw. TGGa werden den mit [1] bezeichneten Baugebiet zugeordnet.

- im WA ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE Die überbaubare Grundstücksfläche wird bestimmt durch die Festsetzung der Baugrenzen, die jedoch durch Balkone, Erker und Terrassen bis zu 1,5 m überschritten werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE Ausnahmen i. S. des § 14 BauN VO sind zulässig
- Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau freizuhalten.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE Die Allgemeinheit hat das Recht, die Fläche zu begehen, die jeweiligen Anlieger haben das Recht die Flächen zu begehen und zu befahren. Die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger haben das Recht, notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen zu legen und dauernd zu unterhalten.
- ZU- UND ABFAHRTSVERBOT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- Elektrizität

ZU TREFFENDE VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

- LÄRMSCHUTZWAND
- LSW 300 Höhe der Lärmschutzwand

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind an den Fenstern von Aufenthaltsräumen von Gebäuden Schallschutzfenster mit 2-fach Isolierverglasung der Schallschutzklasse 2 mit einer bew. Schallübermaß R_w 32 dB(A) und einem Aufbau der Verglasung von Glas 4 mm / 6-12 mm Luft / 6 mm gemäß DIN 169 - Schallschutz im Hochbau, erläuternde Beschreibungen (Sept. 1975) erforderlich.

B GESTALTUNGSSATZUNG (§ 103 BauONW)

- ^ SATTELDACH

C HINWEIS

- IM BEREICH DES BEB.-PLANES IST BERGBAU UMGEGANGEN